

Satzung des



Präambel zur Satzung des CVJM Besigheim

Der CVJM Besigheim gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird.

Der CVJM Besigheim (Christlicher Verein Junger Menschen) hat den Zweck, junge Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen und sein Wort unter den Menschen verbreiten wollen.

Der Verein wendet sich dabei an alle Menschen unabhängig von Nationalität, Konfession, sozialer Schicht und Geschlecht.

Damit die Satzung des CVJM Besigheim einfach verständlich und lesbar bleibt, wird im Weiteren auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Sprachform (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vorsitzender und Vorsitzende, etc.) verzichtet. Rechte, Pflichten und Regelungen der Satzung gelten für Frauen und Männer.

Der CVJM Besigheim wurde im 26. April 1885 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Seither wurde die Satzung mehrfach geändert und den jeweiligen Erfordernissen und Gesetzeslagen angepasst.

Die jetzige Fassung der Satzung wurde am 21. Februar 2016 von der CVJM Mitgliederversammlung beschlossen und am 06. Juni 2016 in das Vereinsregister eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Gliederung	5
§ 7 Organe	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Ausschuss	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Rechnungsführung	8
§ 12 Satzungsänderung	8
§ 13 Auflösung und Aufhebung	8

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Besigheim e.V.“ (abgekürzt: CVJM Besigheim).
- (2) Sitz des Vereins ist Besigheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Vereinsregister-Nr. 300011) eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund des CVJM angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Besigheim gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Besigheim versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."(Paris 1855)
"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)
- (2) Der Verein wendet sich an alle Menschen unabhängig von Konfession und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch an außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

Der CVJM Besigheim betreibt seine Gruppen, Kreise, Angebote, Aktionen, Projekte und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB), 8. Buch, (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Besigheim arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Besigheim oder anderen Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben z.B. durch:
 - (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendveranstaltungen, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
 - (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - (d) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - (e) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
 - (f) Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit und befreundeter Missionswerke innerhalb und außerhalb des CVJM.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion und mildtätiger Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Abgestimmt wird darüber im Ausschuss. Das Mitglied erhält die Möglichkeit zur vorherigen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
- (7) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die Zahlungsweise und Fälligkeit durch Beschluss des Ausschusses.
- (2) Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag zeitweise ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Besigheim hat verschiedene Arbeitsbereiche (u.a. Posaunenarbeit), Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Ausschuss (§ 9)
- (c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes mit Berichten aus den Gruppen und Kreisen sowie der Berichte des Rechners und der Rechnungsprüfer;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - (c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (d) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - (f) Separate Entlastung des Vorstandes, des Rechners und des Ausschusses;
 - (g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (h) Wahl des Vorsitzenden
 - (i) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - (j) Wahl der Ausschussmitglieder
 - (k) Wahl des Rechners;
 - (l) Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus den Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, wird eine einvernehmliche Lösung erarbeitet oder nochmals gewählt. Nach dem dritten Wahlgang mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl des Rechners und der Rechnungsprüfer erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Wahl entsprechender Nachfolger.
- (8) Werden für eine Wahl Kandidaten vorgeschlagen, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl vorliegen oder eine solche Erklärung vorher mündlich gegenüber dem Vorstand abgegeben worden sein.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens so vielen stimmberechtigten Mitgliedern wie der Vorstand, im Höchstfall zwölf, je zur Hälfte aus Frauen und Männern. Diese müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sein. Von der Regelung der Parität kann abgewichen werden, wenn sich weder bei der vorbereitenden Arbeit noch bei der Mitgliederversammlung ausreichend Kandidaten zur Verfügung stellen.
- (2) Außerdem gehören dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) die Vorstandsmitglieder;
 - (b) der Rechner
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertreter von Kooperationspartnern vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zugezogen werden.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu wählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Ausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.
- (7) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich.
- (8) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstand bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (11) Zur Leitung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereiches des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- (12) Im Bedarfsfall entscheidet der Ausschuss über die Anstellung von Mitarbeitern und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht entsprechend der Geschäftsordnung.
- (13) Der Ausschuss gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Der Ausschuss hat gegenüber der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht zur Festlegung der Anzahl der Stellvertreter. Der Vorschlag kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgelehnt und durch diese neu festgesetzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter. Vorstand im Sinne von §26 Abs.1, S.2 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Eine Festlegung erfolgt in der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dem Vorstand sollten mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche deren Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (5) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Ausschussmitglied leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen vor.

- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Rechner geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Vorstand und Ausschuss Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge sind Eigentum des Vereins. Über deren Einsatz und Verwendung kann der Ausschuss entscheiden.
Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen u.a.:
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge;
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
 - (d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins;
 - (e) der Jahresbeitrag der Evangelischen Kirchengemeinde Besigheim;
 - (f) Beitrag der Bürgerlichen Gemeinde Besigheim.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel aller Ausschussmitglieder und drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder vornehmen. Bei der Abstimmung werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen. Der Verein ist außerdem aufgelöst, wenn sein bisheriger Zweck wegfällt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Besigheim oder dem Förderverein des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Besigheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg zu verwenden haben. Diese Körperschaft wird vom Ausschuss ausgewählt.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.